



Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2023)

1. Mitgliedsbeiträge

Auf der Grundlage von § 12 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Aktive Mitglieder	Monatlicher Beitrag
Erwachsene	EUR 12,50
Ehegatten von Mitgliedern	EUR 6,50
Jugendliche ab 14 Jahren	EUR 3,75
Kinder	EUR 2,50

Passive Mitglieder	Monatlicher Beitrag
Erwachsene	EUR 6,-
Ehegatten von Mitgliedern	EUR 3,-

Mitglieder über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, sind beitragsmäßig Jugendlichen gleichgestellt. Bei Überschreiten einer Altersgrenze wird der höhere Beitrag im darauffolgenden Vereinsjahr in Rechnung gestellt.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

Anteilige Beiträge werden spätestens mit dem nächstfälligen Jahresbeitrag erhoben.

Bis auf Weiteres wird kein Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder erhoben.

Die Mitgliedschaft kann nur am Ende eines Geschäftsjahres (jeweils 30.09.) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2. Arbeitsleistung oder Abgeltungsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder ab dem 18. bis zum 70. Lebensjahr sind verpflichtet 10 Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 12,00 Euro pro Stunde abgerechnet. Ausgenommen von der Leistung der Arbeitsstunden sind aktive Mitglieder, die weniger als 10h pro Jahr die Anlage nutzen.

Nicht geleistete Arbeit	Pro Stunde
10 Arbeitsstunden	EUR 12

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden (Erbringung jeweils bis Ende des Geschäftsjahres zum 30.09.) erfolgt mit der Jahresrechnung des Folgejahres.

Als Arbeitsstunden anerkannt werden:

- Pflege und Reinigung der Plätze und Platzeingrenzungen (Zäune)
- Pflege und Instandhaltung der Außenanlage (Grünanlagen, Wege, Terrassen, Parkplatz etc.)
- Pflege und Reinigung des Clubhauses und der Umkleiden
- Tätigkeiten zum Betrieb des Clubhauses (z.B. Organisation von Essen oder Getränken)
- Erhaltungs- und Reparaturarbeiten an Anlage, Gebäude oder Inventar
- Helferdienste bei Turnieren und Vereinsveranstaltungen
- Betreuung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Unterstützung bei Mitgliederwerbung
- Vorstandsarbeiten und Verwaltungsarbeit

Die Arbeitsleistungen sind in die Arbeitsliste im Clubhaus einzutragen.

Die Übernahme von Arbeitsleistung ist für maximal eine weitere Person möglich.

Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

3. Gastbeiträge

Für Gäste erhebt der Verein eine Gastgebühr.

Gastkarte	pro Platz und Stunde
	EUR 12

Die Gastgebühr ist vor Antritt des Spiels in Form einer Gästekarte in der Touristeninformation Riedenburg (Marktplatz 1, 93339 Riedenburg) zu entrichten.

Es werden keine Dauergäste für den Spielbetrieb zugelassen. Ein Gast darf maximal fünf Mal pro Jahr auf der Anlage spielen.

4. Abwicklung des Beitragswesens

- Jahresbeitrag und Instandhaltungsbeitrag sind am 01. Oktober des Jahres fällig und werden am Anfang des Folgejahres eingezogen.
- Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, an einem Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr bis zum Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
- Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach voran gegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zu zahlen.